

Gebrauchsanleitung als Bestandteil der Vergabe des GS-Zeichens

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens sind im § 7 GPSG aufgeführt. Hier wird im Absatz 1 darauf hingewiesen, dass das Baumuster u.a. mit den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 GPSG übereinstimmen muss.

In § 4 Abs. 1 GPSG steht neben dem Verweis auf eine Konformität mit einer Norm auch, dass ein Produkt nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn es „sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen entspricht und Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter ... bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet werden.“

Die Vermutungswirkung der Norm gilt nur hinsichtlich der in dieser harmonisierten Norm aufgelisteten bzw. beschriebenen Gefährdungen.

Gefährdungen, die z. B. durch vorhersehbare Fehlanwendungen entstehen können, sind nicht in jedem Fall durch harmonisierte Normen abgedeckt, müssen aber bei der Zuerkennung des GS-Zeichens berücksichtigt werden.

Der Verwender muss über die möglichen Gefahren des Produktes informiert werden, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind (§ 5 Abs. 1 GPSG und Anhang 1 Abs. 1a RL 73/23/EWG).

Es ist deshalb erforderlich, dass in diesen Fällen die Gebrauchsanleitung im Rahmen der Zuerkennung des GS-Zeichens mit überprüft wird.